



Fachgruppe II

Geschäftsordnung der Fachgruppe II

(Stand 03.12.2015)

Auf eine gesonderte geschlechtsspezifische Formulierung wurde verzichtet. Die Satzungsbestimmungen gelten gleichberechtigt für Frauen und Männer

1. Organisation und Arbeitsinhalte der Fachgruppe

(1) Organisation und Arbeitsgebiet der Fachgruppe **"Bodenuntersuchung"** (kurz: Fachgruppe II) werden durch § 2 sowie § 11 der Satzung des VDLUFA in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

(2) Die Fachgruppe befasst sich mit der Untersuchung von Böden mit Ausnahme von Schadstoffgehalten.

Wichtige Teilgebiete sind Entwicklung und Fortschreibung von Untersuchungsmethoden für Böden und Kultursubstrate, sowie die Durchführung von Ringversuchen die beiden Matrices.

2. Geltungsbereich

Die vorliegende Geschäftsordnung, die sich die Fachgruppe II aufgrund § 11 (10) der Satzung des VDLUFA gibt, regelt den Geschäftsablauf der Fachgruppe II im Besonderen.

3. Der Vorstand

(1) Der gemäß § 11 (5 und 6) der Satzung des VDLUFA gewählte Fachgruppenvorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie mindestens drei Beisitzern. Die beiden Vorsitzenden der Fachgruppe II müssen Mitarbeiter eines ordentlichen Mitglieds bzw. eines Unterhaltsträgers eines ordentlichen Mitglieds nach § 3 (2) der Satzung sein.

(2) Die Vorsitzenden werden von den Mitgliedern in geheimer Wahl gewählt. Die Beisitzer können durch offene Abstimmung bestimmt werden. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

4. Sitzungen des Vorstands

(1) Der Vorstand der Fachgruppe tagt nach Einberufung durch den 1. Vorsitzenden oder stellvertretend durch den 2. Vorsitzenden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einer der Vorsitzenden und mindestens 3 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

5. Sitzungen der Fachgruppe

(1) Die Fachgruppe tagt regelmäßig anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung des Verbandes im Herbst sowie im Frühjahr. Darüber hinaus kann der Vorstand der Fachgruppe im Bedarfsfall weitere Sitzungen einberufen.

(1) Zur Teilnahme an der Internen Sitzung der Fachgruppe sind berechtigt:

- der Vorstand der Fachgruppe
- Mitglieder der Fachgruppe
- Beschäftigte der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des VDLUFA
- Persönliche Mitglieder und Freie Mitglieder des Verbandes, die nicht Mitglied der Fachgruppe II sind
- Geladene Gäste.

Dieses Recht kann im Bedarfsfall vom Vorstand der Fachgruppe oder auf Antrag von Fachgruppenmitgliedern durch den Vorstand eingeschränkt werden.

(3) Über den Verlauf der Sitzungen der Fachgruppe ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt. Die Niederschrift ist den eingeladenen Teilnehmern zur Verfügung zu stellen. Über die Ergebnisse der Sitzungen hat der 1. Vorsitzende dem Vorstand des Verbandes zu berichten.

(4) Beschlüsse der Fachgruppe werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Fachgruppenmitglieder gefasst. Fachgruppenbeschlüsse von besonderer Bedeutung (z. B. die VDLUFA-Methoden betreffend) müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Fachgruppenmitglieder gefasst werden. Bei Beschlüssen, die hoheitsrechtliche Aufgaben berühren, sind nur die Fachgruppenmitglieder stimmberechtigt, die an Instituten nach § 3 (2) VDLUFA-Satzung tätig sind sowie die Fachgruppenvorsitzenden.

6. Projektgruppen und Arbeitskreisen

(1) Innerhalb der Fachgruppe II sowie in Verbund mit anderen Fachgruppen oder auch gemeinsam mit anderen Institutionen können Arbeitskreise (= unbefristet) und Projektgruppen (= befristet) von der Fachgruppe eingerichtet werden.

(2) Diesen Arbeitskreisen und Projektgruppen können auch Gäste angehören. Über die Teilnahme von Gästen entscheiden die jeweiligen Vorsitzenden der Arbeitskreise bzw. der Projektgruppen. Dieses Recht kann im Einzelfall auf Antrag von Fachgruppenmitgliedern vom Fachgruppenvorstand eingeschränkt werden.

(3) Die Leitung eines Arbeitskreises oder einer Projektgruppe wird entweder von der Fachgruppe bestimmt oder von dem Arbeitskreis bzw. der Projektgruppe gewählt. Die betreffende Person muss Mitglied der Fachgruppe II sein.

Die Leiter der AK sind Mitglied im Vorstand der Fachgruppe. Die Berufungsperiode beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

7. Sitzungen der Projektgruppen und Arbeitskreise

(1) Die Arbeitskreise bzw. Projektgruppen tagen in der Regel unabhängig von der Fachgruppe und auf eigene Veranlassung.

(2) Über den Verlauf der Sitzungen ist in der Regel eine Niederschrift anzufertigen, die dem 1. Vorsitzenden der Fachgruppe zur Kenntnis zu bringen ist. Der Leiter eines Arbeitskreises bzw. einer Projektgruppe hat auf den Tagungen der Fachgruppe über den Stand der Arbeit zu berichten.

(3) Die Arbeitskreise bzw. Projektgruppen können Beschlussvorlagen für die Fachgruppe II erarbeiten, jedoch selbst keine für die Fachgruppe verbindlichen Beschlüsse fassen.

(4) Für die Durchführung o. g. Aufgaben können die Vorsitzenden der Fachgruppe sowie die Leiter der Arbeitskreise und Projektgruppen auf die organisatorische Hilfe der Geschäftsstelle des VDLUFA zurückgreifen.

8. Interner Bereich der Fachgruppe im Internet

Dokumente im Internen Bereich der Fachgruppe auf der Internetseite des VDLUFA sollen die Kommunikation innerhalb der Fachgruppe und die fachliche Arbeit fördern. Sie sind ausnahmslos vertraulich und dürfen nicht für andere Zwecke benutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur nach Absprache mit dem FG-Vorsitzenden und dem Autor gestattet.

9. Offizielle Mitarbeit der Mitglieder der Fachgruppe in VDLUFA-fernen Fachgruppen und Gremien

Mitglieder der Fachgruppe II können in Fachgruppen oder Gremien innerhalb und außerhalb des VDLUFA als offizielle Vertreter der Fachgruppe mitarbeiten, wenn sie von der Fachgruppe oder vom 1. Vorsitzenden der Fachgruppe dafür benannt wurden.

10. Erarbeitung von VDLUFA-Methoden

(1) Die Erarbeitung von Methoden erfolgt nach den im Standpunkt „Untersuchungsmethoden im VDLUFA“ beschriebenen Regeln.

(2) Diese Methoden werden in den Methodenbüchern des VDLUFA gesammelt und veröffentlicht. Methoden, die in Arbeitskreisen vorbereitet, validiert und gelesen wurden,

können nach abschließender Lesung in der Fachgruppe als „Verbandsmethode“ verabschiedet werden.

(3) Für die Bearbeitung des Bandes I benennt die Fachgruppe einen Beauftragten (Leiter des AK Methodenarbeit), der den Kontakt zur Schriftleitung bzw. zum Herausgeber hält.

Herausgeber und Schriftleitung unterstützen die Methodenbucharbeit.